

Die Imster Eigenleute oder Leibeigenen

Die mittelalterliche Gesellschaft war, was noch lang nachwirken sollte, nach (beruflichen) Funktionen in Stände gegliedert: Adel, Klerus, Bauern und schließlich die Bürger der Städte mit ihren Kaufleuten, Händlern, Gastwirten und Handwerkern. Ein weiteres gesellschaftliches Strukturelement, zumindest bis in das Hochmittelalter hinein, war das Gegensatzpaar „frei“ und „unfrei“ gegeben. Per se als Freie galten die Adeligen als Krieger- und Herrschaftselite, aber nicht jede in einer früh- oder hochmittelalterlichen Quelle als „liber“, „Feier“ „Freimann“ bezeichnete Person zählte dazu. Die Bauern, welche die Masse der Bevölkerung ausmachten, waren meist, aber keineswegs ausschließlich „servi“. Deutschsprachige Quellen übersetzen diese lateinischen „servi“ als „Eigenleute“ oder „Leibeigene“, wobei letzterer Begriff erst im 15. Jahrhundert aufkommt. Selten aber doch gab es auch bäuerliche Freie. Die im Hochmittelalter sich als Bürgergemeinden konstituierenden Städte, die von Handel und Gewerbe lebten, beharrten von vornherein auf der „Freiheit“ ihrer Bewohner. Nur ein freier Mann wurde als Inwohner oder gar Bürger einer Stadt aufgenommen. Auch späterhin, als die (Leib)eigenschaft kein virulentes Problem mehr war, beharrten die Städte auf diesem Grundsatz, den auch die städtischen Zünfte übernahmen.

„Frei“ oder „unfrei“ sagte noch im Hochmittelalter nicht alles über den sozialen Status aus. Ein Großteil des spätmittelalterlichen Adels Tirols blickte auf eine unfreie Herkunft zurück. Als Dienstleute oder Ministerialen, die regionalen Machträgern oder Herren qualifizierte und stark nachgefragte Dienstleistungen als Krieger und/oder Verwaltungsfachleute anbieten konnten, waren sie in den Adel aufgestiegen und hatten ihre ursprüngliche Unfreiheit abgestreift. Stadt und Ministerialität wohnten im wahrsten Sinne des Wortes befreiende Momente inne.

Komplexer und verborgener (weil hier die überlieferten Schriftquellen ungleich spärlicher fließen) verlief die Entwicklung innerhalb der Bauernschaft. Bereits um 1300 existierte eine breite Schicht von „Zinsleuten“, die, wie die Bezeichnung signalisiert, an ihre Herren zwar grundherrlich gebunden waren, weil diese ihnen gegen bestimmte Abgaben (Grundzins) und eventuell sogar Arbeitsdienste (Fron oder Robot) Höfe zur eigenständigen Bewirtschaftung überlassen hatten, aber ein leibherrliches Abhängigkeitsverhältnis bestand nicht mehr. Diese Bauern entbehrten bestenfalls einer gewissen Freizügigkeit, weil sie an die Scholle gebunden waren, also ohne Wissen und Willen ihres Grundherrn den Hof nicht aufgeben durften, um anderswo ihr Glück als Bauer zu versuchen. Aber als Unfreie oder Eigenleute im strengen Sinne des Wortes waren sie nicht mehr anzusehen. Aus diesem Grund und anderen Gründen, die wir hier nicht näher ausführen können, verlor die Leibeigenschaft im Spätmittelalter, von der ohnedies nur mehr eine Minderheit unter den Bauern betroffen war, an Wirksamkeit und Bedeutung. Durch einen langwierigen Emanzipationsprozess der Bauern war die alte Unfreiheit in Form der Leibeigenschaft auch in diesem Stand als gesellschaftliches Strukturelement obsolet geworden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts haben wir in Tirol einen – rechtlich gesehen – homogen „freien“ Bauernstand vor uns. Die Bauern waren über die ländlichen Gerichtsgemeinden in den Tiroler Landständen vertreten und erfreuten sich, was die ihnen von den Grundherrschaften überlassenen Höfe und Liegenschaften betraf, eines ausgezeichneten Besitzrechtes – der Erb(bau)leihe. Ausgestorben war sie noch nicht, die Leibeigenschaft, aber zum Randphänomen verkümmert; von ihr betroffen war eine winzige Minderheit.

Als am Innsbrucker Landtag des Jahres 1525 die ländlichen Gerichtsgemeinden, Sprachrohr der aufmüpfigen und rebellischen Bauern, in Form der Meraner und Innsbrucker Artikel ihre Beschwerden und Anliegen vorbrachten, wurde die Leibeigenschaft in Tirol nur nebenbei angesprochen und kritisiert. Dabei stellte sich heraus, dass lediglich drei Adelsgeschlechter – Trapp, Thun und Schrofenstein – überhaupt noch Eigenleute besaßen. Übersehen oder nicht beachtet wurde damals, dass auch der

Landesfürst als Besitznachfolger der Herren von Starckenberg im Landgericht Imst über Eigenleute verfügte. Diese sollten sich – wie gleich zu lesen sein wird – erst rund vier Jahrzehnte rühren und auf ihren „Makel“ aufmerksam machen.

Worin manifestierte sich die Leibeigenschaft? Vor allem in einer persönlichen Abhängigkeit des Eigenmanns und seiner Nachkommen vom Leibherrn. Ohne Wissen und Zustimmung des Herrn durfte(n) er oder sie sich nicht anderswo ansiedeln und niederlassen. Außerhalb des Kreises der Eigenleute des Herrn durfte ohne dessen Willen und Zustimmung nicht geheiratet werden. Der Leibherr hatte rechtlichen Anspruch auf einen Teil des Vermögens des verstorbenen Eigenmanns, etwa bei leibeigenen Bauern in Gestalt des „Besthaupts“, also des besten Rindes, das im Stall des Erblassers stand. Bei Straftaten seines Eigenmanns, soweit sie nicht in die Kategorie der Kapitalverbrechen fielen, urteilte der Leibherr oder sein Amtmann als Richter. Dem Leibherrn standen Arbeitsleistungen des Eigenmanns zu, die meist genau festgelegt waren. Diese ganze Aufzählung leibherrlicher Rechte hat durchaus idealtypischen Charakter, im wirklichen Leben sind sie nicht alle wahrgenommen worden. Nicht selten reduzierte sich die Verpflichtung eines Eigenmanns auf die Zahlung eines jährlichen Kopfzinses.

Aber nun zur Bittschrift oder Supplikation der Starckenbergischen Leibeigenen im Landgericht Imst. Vernehmen wir, was diese den landesfürstlichen Räten und Beamten in Innsbruck vorzubringen haben:

Wolgeborn, edl, gestrenng, hochgelert, vest, gnedig unnd gebietenndt herrn. Weilennnd den herrn von Alt-Starckhenberg seind unsere voreltern mit leibaigner diennstparkhait verpflichtet gewesen. Als aber weilennnd der hochgeborn fürst unnd herr, herr Fridrich, Erzherzog zu Österreich, Grave zu Tirol etc., hochleblicher gedächtnus, das gschlos Alt-Starckhenberg belegern und erstoren lassen, dardurch die von Alt-Starckhenberg aus disem lanndt vertriben, seind desselben gschlos herrlichhait, freyhait unnd einkhomen an zinsen und gulten, dergleichen unnserer voreltern leibaigne diennstparkhait Kay(serlicher) M(ajestät) t gschlos unnd herrschafft Ümbstt (yezt derselben irer Kay(serlichen) Mt. rat und salzmayrambtsverwalters zu Hall im Yntall, des edlen herrn Georgen Füegers Jungerns inhabung) unnderwurffig gemacht und solche leibaigenschafft ursprunglich von denen von Alt-Starckhenberg auf unnsere eltern und von dannen erblich auf unns als yezt gegenwurtige khomen unnd bysher beliben.

So ist aber in diser unnserer angeerbten leibaigenschafft bis anher ain solcher gebrauch gehalten, das die sun der muetter und die tochter dem vattern nachgefolget unnd also zuversteen: Wann ain freyer bey ainer leibaignen weibsperson sun erworben, seind dieselben sun leibaigen worden, so aber tochter erzeugt, dieselben mit der freyhait dem vattern nachgevolget. Als hingegen, wo ain freye weibsperson zu ainem leibaignen sich vereelichet, ist ervolgt, das alsdann die sun in die leibaigenschafft gefallen unnd geraten seindt; unnd also fur und fur unnd stirbet in diser wechslung solche aigenschafft in ainem geschlacht gar wenig unnd selten aus.

Nun ist unns seither von der herrschafft Umbst ain jarliche leibsteuer, nemblichen sechzehen guldein, aufgeladen, die auch in Kay. Mt. ambt urbar zu Ymbst begriffen. Welliche sechzehen gulden leibsteuer wir altem herkhomen nach auf die leib und heubter, ainem wie dem andern, on alle unnderschied, reichthumbs oder armuet, manns- oder weibsperson, anlegen unnd austhailen; unnd werden allein die khinder, so noch vatter und muetter haben, in solicher besteurung ausgeschlossen.

Unnd wie wol solche anlag allain von unns, als denen so im gericht Umbst wonen unnd heuslich sizen, durch geordente und gesezte pfleger, richter und ambtleuth iegemelter herrschafft Umbst ersucht unnd eingeprecht, welches sich von acht bis in neun unnd nit zu zehen gulden jarlich erlaufft, das ubrig aber bis auf sechzehen gulden steet bey den auswendigen, so im gericht Ümbst nit wonen, yedes jars der herrschafft aus unnd der herrschafft in irem cossten ersuechen unnd einbringen.

Verrer seind wir auch schuldig, so vil unns der aigen leut im gericht Ümbst wonen, yede person in sonnderhait summerszeiten im herrschafft annger ain tagwerch robath onbelont zuverbringen, dargegen

unns die gepurlich speis unnd yedem sein sonnders ain mas weins geraicht. Unnd ligen dise purden baide, der leibsteuer unnd robot, auf unns im gericht Umbst allain, die auswendigen aber derselben unnd vorderlichen pillicher gehorsam allerding frey etc.

Die ursach aber solcher der auswendigen freyhait ist dise, das vor uralter zeit bis hieherr vil aus den aigen leuthen, mann- unnd weibspersonen, nit allain von disem gericht sonnder vom lanndt gar an frembde ort unnd ende on wissen unnd willen der gerichtlichen obrighait, zum thail stillschweigendt unnd haimlich gezogen und frembder stet unnd fleckhen gesezt unnd unns dise purden allein gelassen.

Dieweil dann, gnedig unnd gepietendt herrn, wir mit sollicher macul, lasst unnd purden, wie gehort, verstrickt, durch welliche wir nit allain in ansehnlichen heyraten von den freyen geschyhen unnd verklaint, und solcher verstrickung in vilerlay weg on not zuerzelen hoch entgelten muessen, sonnder unnsere geborne leibaigen mannspersonen zu geistlichem stand unnd priesterlicher wirde, darzue in stetten und marckhten zu erlicher einkhomung und burgerrechten untauglich und verschlagen. Das macht ye nicht anders dann dis unnsere angeerbte macul, die unns an vilerlay unserm aufnehmen nit wenig verhinderung bringt. Unnd ligt dise purden allain auf unns in gericht Umbst armen belibnen beywesenden. Die reichen in anndern ferrer lannden tragen diser purden khaine.

Dieweil dann, gnedig unnd gepietund herrn, solche dergleichen leibaigenschaft in disem lanndt furstlicher graveschafft Tirol an wenig orten ainen sollichen ursprung hat, welcher von denen, die wider irn rechten erbherrn und lanndtsfürsten zu Tirol mit verachtlicher ungehorsam gehandelt, von deswegen sy lanndreumig werden muessen, herkhombt, auch nit vil erhört noch in prauch gehalten. Wie hetten dann wir umb vorige herrn von Osterreich und grafen zu Tyrol verschuldt in sollicher ewiger diennstperkhait zu bleiben unnd nit wie anndere freye leuth in disem land auch mit erthailung der freyhait begnadigt sollten werden. Unnd dieweil wir aber mit allen andern lanndtsteuern, raisen, auch in lanndsnoten, nit minder wie andere landsunderhanen in underthenigem obligen bisher gewesen unnd noch sein unnd bleiben wellen, so lanngt hierauf an E(uer) G(naden) unnsere diemüetig unnd unnderthenig biten: Die wellen aus gnedigen mitleiden solcher angeklebter macul und purden in allen gnaden beherzigen und gegen romischer Kay. Mt. etc., unnsern allergnedigisten herrn, unns mit gnedigen furschreiben gnediglich bedenckhen, das ir Kay. Mt. etc. unns von sollicher leibaigenschaft allergnedigist erledigen unnd wie annder frey leuth dises lands in den stand unnd gemeinschafft der freyhait sezen wellen.

Mit unnderthenigisten erpieten hochgedachter Kay. Mt. etc. um sollicher begnadigten freylassung willen in derselben ambt zu Umbst zu erstgedachts herrn Georgen Fuegers Jungerns, unnsers gerichtsherrn, hannden ain suma gelts auf anwendung gewisser grund- und herrngulden unnsere armen vermugen gmas zu erlegen.

Doch das unns alsdann notturfftig freybrief und bevelch gegeben, andere, wo wir die inner oder ausser lannds zu erforschen getrauten, in gepurliche contribution zu auflegender anwendung gewisser gulden zu bringen.

Oder aber ir Kay. Mt. etc. welle allergnedigist verordnen unnd eurn gnaden oder gemelten unnsere herrn gerichtsherrn auferlegen, sich ain yeder leibaigner fur sich selbs nach gestalt seins vermugens, und wie derselb stat finden mag, abzukhaufen. Wellen wir unns abermals unnderthenigist erpoten haben, alle diejhenigen, so neben unns in gleicher bestrickung verwont, mit guetem grundt anzuzeigen unnd derselben ainichen mit willen nit zu verschwaigen.

In bedennckung das wir unns solcher freyhait zu burgerlichem wesen und annderer taugenlichait unnd zu mererm aufnehmen unnsere narung und zu desto statlichem heyraten getrosten unnd erfreyen und allenthalben geprauchten mochten und nicht desto weniger wie andere lanndsunderthanen in aller gehorsam bleyben.

Solche kayserliche begnadigung unnd freylassung soll unnd wirdet ir Kayserlichen Mayestat zu imer werendem lob unnd preys unnd ewiger gedachtnus, das unns durch disen ainigen hochloblichisten Kayser Ferdinandum solche gnad also allerggnedigist widerfaren ist, raichen. Die auch wir, unnsere khinder unnd khindts khinder zu eewigen zeiten mit onvergesslicher danncksagung unnd taglicher pitung gegen Got umb ir Mayestat unnd der Irigen unnd E(euer) G(naden) langs leben und gluckhseligen regierung nimmermer vergessen wellen. Hiemit eurn gnaden thuen wir unns zu gnaden bevelchen gehorsame unnd underthenige N.N. die leibaigen leuth, mann- und weibspersonen, so vil dern im gericht Umbst sesshafft unnd mit wonung seindt sament und sonderlich.

(Dorsalvermerk: Leibaigener leut im gericht Umbst supplication, praesent. 3. Mai (15)63)

Diese Bittschrift oder, wie man damals in der Amtssprache sagte, Supplikation, die hier vollinhaltlich wieder gegeben ist, stammt aus den unteren Volksschichten. Deshalb und des Themas Leibeigenschaft wegen verdient sie unser Interesse, wobei das nicht über dem Umstand hinwegtäuschen sollte, dass die Absender und Bittsteller, die „leibeigenen Leute im Gericht Imst“, sich der Dienste eines professionellen und rechtskundigen Schreibers bedient haben, der das Schreiben formulierte und verfasste.

Folgen wir, immer wieder kommentierend eingreifend, den Argumentationslinien des Schreibens. Ihre direkten Vorfahren, so die Bittsteller, seien einst Eigenleute der Herren von Starkenberg gewesen. Die Starkenberger, ursprünglich hohenstaufische Ministerialen, waren im Spätmittelalter das mächtigste und reichste Adelsgeschlecht im Oberinntal, sie zählten zur Elite des Tiroler Adels. Ihr Stammsitz, von dem sich ihr Name herleitete, war die (heute nicht mehr existierende) Burg Starkenberg bei Tarrenz, später Alt-Starkenberger genannt, weil sich die Starkenberger zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht unweit davon eine weitere Burg erbauten, Neu-Starkenberger, wo heute eine Brauerei untergebracht ist. Wie andere selbstbewusste Adelsgeschlechter manövierten sich die Starkenberger in einen Konflikt hinein mit dem Tiroler Landesfürsten, Herzog Friedrich IV., wobei der Streit auf dem Rechtsweg und militärisch ausgetragen wurde. Wie schon gut ein Jahrzehnt früher bei den Rottenburgern, die gegen Herzog Friedrich aufbegehrt hatten, endete das für die Starkenberger in einem Desaster. 1426 wurden sie gestürzt und mussten außer Landes flüchten. Friedrich zog ihren gesamten Besitz ein, und dadurch fielen auch die leibherrlichen Rechte der Starkenberger an den Landesfürsten. Macht, Besitz und Ansehen waren für immer dahin. Die Starkenberger hatten immerhin zu der Handvoll Adelsfamilien gezählt, die durchsetzen hatten können, dass ihre Eigenleute sowie ihre Grundholden (Bauern, die Höfe bewirtschafteten, die den Starkenbergern grundherrlich unterworfen waren) der landesfürstlichen Justizgewalt weitgehend entzogen waren. 1363 hatte der Landesfürst den Herren von Starkenberg die Gerichtsbarkeit über ihre in den Landgerichten Landeck (wo die Kronburg ihr Herrschaftsmittelpunkt war) und Imst ansässigen Eigenleute und Grundholden bestätigt. Ausgenommen war die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit: Begingen starkenbergische Eigenleute und Grundholden Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht waren, so hatten diese landesfürstliche Organe, der Landrichter von Landeck bzw. der Landrichter von Imst, zu verfolgen und zu ahnden. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert verpfändete der Landesfürst das Landgericht Imst samt Urbar an Adelsfamilien. Pfandinhaber zum Zeitpunkt der Supplikation war Georg von Fieger d. J., der in dieser Funktion namens des Landesfürsten die hoheitlichen Rechte im Imster Gerichtssprengel ausübte und den dortigen landesfürstlichen Urbarbesitz einschließlich der leibherrlichen Rechte verwaltete.

Bitter beklagten die Bittsteller ihr Schicksal. Die Leibeigenschaft existiere so gut wie nicht in der Grafschaft Tirol. Entstanden sei sie früher nur in wenigen Gegenden. Herrühre die Leibeigenschaft ausgerechnet von Leuten – und das ist eine versteckte Spitze gegen die in diesem Zusammenhang

namentlich nicht erwähnten Starkenberger –, die sich gegen den Landesfürsten empört hätten und deswegen das Land verlassen mussten. Was aber hätten sie oder ihre leibeigenen Vorfahren, so die rhetorische Frage, bloß am Landesfürsten verbochen, dass sie nicht wie alle anderen freie Leute sein könnten?

Die Leibeigenschaft war ein (minderer) Rechtsstatus, der sich auf die Kinder vererbte, übertrug, sich in der Nachkommenschaft fortpflanze. Wenn beide Elternteile (starkenbergische bzw. landesfürstliche) Leibeigene oder Eigenleute waren, so blieben es ihre Söhne und Töchter. Wie verhielt es sich aber in „Mischehen“ zwischen Leibeigenen und Freien? Hier galt der hergekommene Grundsatz, die Leibeigenschaft der Ehefrau oder Mutter ging auf die Söhne, die des Ehemanns oder Vaters auf die Töchter über. Umgekehrt gesehen, zeugte in einer solchen Ehe ein Mann als Freier freie Töchter, gebar eine Frau als Freie freie Söhne. (Das war eine nicht unkomplizierte Konstruktion, bei den erläuternden Beispielen unterläuft den Bittstellern prompt ein Irrtum: Sie schreiben auch der freien Mutter leibeigene Söhne zu.)

Große Lasten und Verpflichtungen waren mit der Leibeigenschaft nicht mehr verbunden. Jeder erwachsene Leibeigene, ob Mann oder Frau, arm oder vermögend, zahlte einen Kopfzins gleicher Höhe, der im Jahr ein paar Kreuzer ausmachte. Alle „Imster“ Leibeigenen hätten jährlich gemeinsam 16 Gulden an Leibsteuer aufbringen müssen. In Wirklichkeit kamen nur 8 bis 10 Gulden zusammen, der Rest war uneinbringlich, weil Leibeigene nach auswärts, außerhalb des Landgerichts Imst, verzogen waren und von ihrer Leibeigenschaft nichts mehr wissen wollten, geschweige denn von irgendwelchen Zahlungen, was in der Bittschrift auch beklagt wird. (Es zeigt sich recht deutlich, dass schier unmöglich war, Eigenleute, die aus dem Gesichtskreis ihrer Herrschaft verschwunden waren, selbst wenn sich diese in einem benachbarten Gerichtssprengel niederließen, in Evidenz zu halten.) Ansonsten wurden die Leibeigenen nur an einem Tag im Jahr zu einer unentgeltlichen Arbeitsleistung im Imster Herrschaftsanger, zu einer Robot, herangezogen. Wahrscheinlich verrichteten sie dort die anstehende Heuarbeit. Dafür standen ihnen Speis und Trank zu, ausdrücklich angeführt ist ein Maßl Wein.

Die Leibeigenschaft brachte zu einer Zeit und in einem Land, wo Leibeigene eine winzigste Minderheit waren, für die Betroffenen massive soziale und wirtschaftliche Nachteile mit sich. Das war das Problem. Leibeigene wurden gesellschaftlich geächtet, sie selbst empfanden ihren Status als Schande. Ob der absehbaren Nachteile für die Nachkommenschaft heiratete niemand gern einen Leibeigenen oder eine Leibeigene. Die Handwerkszünfte sperrten sich gegen die Aufnahme von Leibeigenen als Lehrlinge. Ein Leibeigener konnte, wie in der Supplikation erwähnt, nicht Priester werden. Städte und Märkte verwehrten Leibeigenen das Bürgerrecht und selbst das Inwohnerrecht.

Die Bittsteller hatten nur eines im Sinn. Der Landesfürst möge sie aus der Leibeigenschaft entlassen. Dafür boten sie ihm eine Abschlagzahlung an, entweder kollektiv oder gestaffelt nach Vermögen oder Einkommen jeder für sich, und versicherten ihm, dass sie und ihre Kindeskinde ihm für die Freilassung ewig dankbar wären.

Die Kammer in Innsbruck, bei der diese Supplikation einlangte, holte Erkundigungen beim Pfandinhaber des Landgerichts Imst ein. Georg Fieger der Jüngere bestätigte mit Schreiben vom 17. Juni 1563 im großen und ganzen die Angaben der Leibeigenen im Gericht Imst. Von den vorgeschriebenen 16 Gulden Leibsteuer seien durchschnittlich im Jahr ohnedies nur 8 oder 9 ½ Gulden einzubringen, der ausstehende Rest gehe auf das Konto der aus dem Gerichtsbezirk verzogenen Leibeigenen. Die Tagesrobot bringe auch nicht viel, allein für Speis und Trank müssten pro Person 3 Kreuzer aufgewendet werden. Ein Tagelöhner koste am Tag, nur zum Vergleich, 4, eine Tagelöhnerin 2 Kreuzer. Die zur Arbeit verpflichteten Leibeigenen, die außerhalb des Marktes Imst wohnten, trudelten erst am mitten Vormittag ein. Fieger empfahl, die Leibeigenschaft abzulösen, bei den im Gericht Imst ansässigen Leibeigenen gegen eine kollektive Abschlagzahlung von 300 Gulden. Wegen der „auswärtigen“ Leibeigenen, die sich

heimlich aus dem Imster Gerichtsbezirk verdrückt hatten und weit verstreut lebten, wusste Fieger auch keinen anderen Rat, als ihnen zu befehlen, sich wieder dorthin begeben zu müssen. Auch ihnen sollte gegen Entgelt, das an ihrem Vermögen bemessen werden sollte, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Leibeigenschaft abzulösen.

Der Kreis der Betroffenen war klein. Das einzige Verzeichnis der Imster Eigenleute datiert aus dem Jahre 1527. Demnach lebten im Sprengel des Gerichtes Imst, konkret im Markt Imst, in Arzl im Pitztal (Ried und Wald), in Tarrenz und Wenns, ein paar Dutzend, jedenfalls keine 100 Eigenleute. Und es waren wenig Bauern darunter und meist arme Schlucker, was gewiss kein Zufall ist. An auswärtigen Eigenleuten wurden damals 14 Personen namentlich erfasst.

Was passierte aber weiter? Die Kammer schaltete die Regierung in Innsbruck ein, der sie die Ablöse der Leibeigenschaft empfahl gegen ein Zahlung von 350 Gulden. Die Regierung unternahm aber nichts. Die Schurf, die den Fieger als Pfandinhaber des Landgerichts Imst folgten, dürften daher zwei Jahrzehnte später zur Selbsthilfe gegriffen haben, um das leidige und lästige Problem aus der Welt zu schaffen. Zwischen 1583 und 1589 wurde gegen Entgelt die Leibeigenschaft abgelöst. Mit dem Erlös kauften die Schurf für das Urbar Imst Grundgülden an. Damit waren in Tirol die vermutlich letzten Leibeigenen von ihrem Makel befreit.

Abschließend Angaben zu den hier edierten oder zitierten Quellen: Supplikation der Leibeigenen im Gericht Imst 1563 (Pestarchiv, Akten X/49); Schreiben Georg Fiegers in dieser Sache (Pestarchiv X/52); Verzeichnis der Imster Eigenleute 1527 (Urbar 75/2); Stockurbar der Herrschaft Imst 1583 (Urbar 75/4).

Wilfried Beimrohr

© Tiroler Landesarchiv 2006